

Bezirksordnung

Gültig ab 10. Juni 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung der jeweils weiblichen und männlichen Funktionsbezeichnung verzichtet. Die Funktionsbezeichnung beinhaltet sowohl weibliche als auch männliche als auch diverse Funktionsinhaber.

A. Allgemeines und Organe/Gremien

A.1. Allgemeines

A.1.1. Bestimmungen und Grundsätze

Für den Bezirk Schwarzwald gelten in ihrer jeweils aktuellen Form

- die Internationalen Tischtennisregeln A und B
- die Satzung und Ordnungen des DTTB
- die Durchführungsbestimmungen des DTTB
- die Durchführungsbestimmungen des TTBW
- die Bezirksordnung des Bezirks Schwarzwald
- die Richtlinien für den Spielbetrieb

Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Bezirks (Gebühren, Vergütungen, Kostenersatz etc.) gilt die Bezirkskostenordnung.

A.1.2. Organe des Bezirks Schwarzwald

- Bezirkstag
- Bezirksjugendtag
- Bezirksvorstand
- Bezirksjugendleitung
- Bezirksausschuss
- Bezirkssportausschuss
- Bezirksjugendausschuss

A.2. Bezirkstag

a) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks Schwarzwald. Er besteht aus jeweils einem Vereinsvertreter, den Mitgliedern des Bezirksausschusses, den Ehrenmitgliedern und tagt mitgliederöffentlich.

b) Der ordentliche Bezirkstag findet einmal jährlich statt und wird vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin.

c) Die Teilnahme ist für jeden Verein Pflicht. Vereine, die nicht am Bezirkstag teilnehmen, werden mit einer Strafe belegt, die vom Bezirksausschuss festgelegt und in der Einladung veröffentlicht wird.

d) Anträge an den Bezirkstag müssen zu dem in der Einladung genannten Termin beim Bezirksvorsitzenden in schriftlicher Form eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Organe (A.1.2.) sowie die Vereine. Nach Ablauf der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge (die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind) gestellt werden. Sie dürfen nicht die Bezirksordnung betreffen und werden nur beraten, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

e) Außerordentliche Bezirkstage werden auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereine, bei Rücktritt oder Ausscheiden des Bezirksvorsitzenden oder wenn zwei oder mehr Mitglieder des Bezirksvorstandes ausscheiden, abgehalten und zwar innerhalb 8 Wochen nach bekannt werden des Grundes. Wenn die Lage des Bezirks es erforderlich macht, ist der Bezirksvorstand verpflichtet einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen.

f) Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind Ehrenvorsitzende, die Mitglieder des Bezirksausschusses und jeweils ein Vereinsvertreter. Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Anwesenheit beim Bezirkstag.

g) Aufgaben des Bezirkstages sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Bezirksvorstandes
- Bestätigung der gewählten Mitarbeiter beim Bezirksjugendtag
- Bestätigung des von der Schiedsrichter-Bezirksversammlung zu wählenden Ressortleiters Schiedsrichter
- Änderungen der Bezirksordnung
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksausschusses
- Vergabe von Veranstaltungen

Der Bezirkstag wählt alle 2 Jahre folgende Bezirksmitarbeiter:

- Bezirksvorstand mit Ausnahme des Bezirksjugendvorsitzenden
- Die sonstigen Bezirksmitarbeiter mit Ausnahme der Jugendmitarbeiter:
 - Bezirksressortleiter Einzelsport

- Bezirksressortleiter Mannschaftssport
- Bezirkspressewart
- Bezirkspokalspielleiter
- Beauftragter Schulsport
- Beauftragter Breitensport
- IT-Beauftragter / Web-Master
- 2 Kassenprüfer

A.3. Bezirksjugendtag

a) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet einmal jährlich vor dem Bezirkstag statt und vom Bezirksjugendwart oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin.

b) Er besteht aus jeweils einem Vereinsvertreter, den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses, den Ehrenmitgliedern und tagt mitgliederöffentlich.

c) Die Teilnahme ist für jeden Verein, der an der folgenden Spielrunde mit Jugendmannschaften teilnimmt, Pflicht. Vereine, die nicht am Bezirksjugendtag teilnehmen, werden mit einer Strafe belegt, die vom Bezirksjugendausschuss festgelegt und in der Einladung veröffentlicht wird.

d) Außerordentliche Bezirksjugendtage werden auf Beschluss der Bezirksjugendleitung, des Bezirksvorstandes, auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereine, bei Rücktritt oder Ausscheiden des Bezirksjugendwarts oder wenn zwei oder mehr Mitglieder der Bezirksjugendleitung ausscheiden, abgehalten und zwar innerhalb 8 Wochen nach bekannt werden des Grundes.

Wenn die Lage des Bezirks es erforderlich macht, ist die Bezirksjugendleitung verpflichtet, einen außerordentlichen Bezirksjugendtag einzuberufen.

e) Stimmberechtigt beim Bezirksjugendtag sind Ehrenvorsitzende, die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses und jeweils ein Vereinsvertreter. Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Anwesenheit beim Bezirksjugendtag.

f) Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Bezirksjugendleitung
- Wahl der unter Punkt A.8. genannten Personen alle 2 Jahre (ungerade Jahreszahl)
- Vergabe von Veranstaltungen

g) Anträge an den Bezirksjugendtag müssen zu dem in der Einladung genannten Termin beim Bezirksjugendwart in schriftlicher Form eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die

Organe (A.1.2) sowie die Vereine. Nach Ablauf der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge (die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind) gestellt werden. Sie werden nur beraten, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

A.4. Bezirksvorstand

a) Mitglieder

Der Bezirksvorstand besteht (fest) aus folgenden Mitgliedern:

- Bezirksvorsitzender
- stellvertretender Bezirksvorsitzender
- Bezirkskassenwart
- Bezirksschriftführer

Weitere Bezirksmitarbeiter können in den Vorstand aufgenommen werden.

b) Der Bezirksvorstand wird nach Bedarf vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

c) Dem Bezirksvorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Bezirksvorstand ist für Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Gremien bzw. Stellen vorbehalten sind. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksmitarbeiter sowie der Ausschüsse und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

d) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

e) Wahl des Bezirksvorstandes

Der Bezirkstag wählt für jeweils 2 Jahre den Bezirksvorstand:

- Bezirksvorsitzender
- Stv. Bezirksvorsitzender
- Ressortleiter Finanzen
- Bezirksschriftführer

A.5. Bezirksjugendleitung

a) Die Bezirksjugendleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Bezirksjugendwart
- stellvertretender Bezirksjugendwart
- Ressortleiter Mannschaftssport Jugend
- Ressortleiter Einzelsport –Jugend

b) Die Bezirksjugendleitung wird nach Bedarf vom Bezirksjugendwart oder seinem Stellvertreter einberufen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bezirksjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

A.6. Bezirksausschuss

a) Der Bezirksausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Bezirksvorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Bezirkskassenwart
- Ressortleiter Einzelsport
- Ressortleiter Mannschaftssport
- Bezirkspressewart Aktive
- Bezirksjugendvorsitzender
- Bezirksschriftführer
- Pokalspielleiter
- Bezirksschiedsrichterobmann
- Schulsportbeauftragter
- Breitensportbeauftragter
- IT-Beauftragter / Web-Master

Des Weiteren kann der Bezirksvorstand maximal 4 weitere Personen in den Bezirksausschuss benennen.

b) Der Bezirksausschuss wird nach Bedarf vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

c) Er ist für Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Gremien oder Stellen vorbehalten sind. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksmitarbeiter sowie der Ausschüsse und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

d) Jedes Mitglied des Bezirksausschusses hat eine Stimme. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

A.7. Bezirkssportausschuss

a) Der Bezirkssportausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ressortleiter Einzelsport
- Ressortleiter Mannschaftssport
- Bezirksdamenwart
- Bezirksseniorenwart
- Bezirksschiedsrichterobmann
- Klassenspielleitern

b) Der Bezirkssportausschuss wird nach Bedarf vom Ressortleiter Mannschaftssport einberufen und geleitet.

c) Er ist für die Abwicklung und für alle Fragen des Mannschafts- und Einzelsports der Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren zuständig.

d) Jedes Mitglied des Bezirkssportausschusses hat eine Stimme. Der Bezirkssportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

A.8. Bezirksjugendausschuss

a) Der Bezirksjugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Bezirksjugendwart
- stellvertretender Bezirksjugendwart
- Ressortleiter Mannschaftssport Jugend
- Ressortleiter Einzelsport Jugend
- Bezirkspressewart Jugend
- Pokalspielleiter Jugend
- Jugendklassenspielleitern
- Jugendschriftführer

Des Weiteren kann die Bezirksjugendleitung maximal 5 weitere Personen in den Bezirksjugendausschuss berufen.

b) Der Bezirksjugendausschuss wird nach Bedarf vom Bezirksjugendwart oder seinem Stellvertreter einberufen.

c) Er ist für die Abwicklung und für alle Fragen des Mannschafts- und Einzelsports im Jugend und Schülerbereich zuständig.



- d) Jedes Mitglied des Bezirksjugendausschusses hat eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

A.9. Geschäftsstelle

Der Tischtennisbezirk Schwarzwald kann bei Bedarf zur Erledigung der Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Einrichtung der Geschäftsstelle entscheidet der Bezirkstag. Über die Vergütung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin entscheidet der Bezirksvorstand.

A.10. Versammlungsordnung

Die Organe des Bezirks sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bezirksordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Kommt Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

Über Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, welche die Beschlüsse und Empfehlungen enthalten müssen. Sie sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschriften der Bezirkstage, Bezirksjugendtage und Kreistage sind innerhalb von acht Wochen den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Die Niederschriften der Sitzungen sind den entsprechenden Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

B. Verschiedenes

1. Bezirksumlage

Die Höhe der Bezirksumlage wird vom Bezirksausschuss festgelegt.

2. Kostenpauschale für Nichtteilnahme am Lastschriftinzugsverfahren

Die Bezahlung sämtlicher an den Bezirk Schwarzwald abzuführenden Beträge und Strafen erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Vereine, die keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, müssen einmalig pro Saison eine Kostenpauschale von 50,00 € entrichten.

3. Vereins/Abteilungsanschrift

Ein Wechsel der Abteilungsleitung oder einer eventuellen anderen Postzustelladresse muss der Geschäftsstelle des Verbandes und dem Bezirksvorsitzenden schriftlich angezeigt werden. Die an diese Anschrift gerichtete Post gilt als rechtswirksam zugestellt.

4. Zustellung von Mitteilungen (Internet)

Bilanzen, Statistiken und ähnliches stehen den Vereinen auf der Homepage des Bezirks Schwarzwald zur Verfügung.

Die Vereine können dem Bezirk Schwarzwald Email-Adressen mitteilen, an welche Nachrichten übermittelt werden.

5. Änderung der Bezirksordnung

Eine Änderung der Bezirksordnung kann nur vom Bezirkstag der Aktiven beschlossen werden.

Ein Antrag auf Änderung der Bezirksordnung muss 6 Wochen vor dem Bezirkstag eingegangen sein.

Die Anträge sind mit der Einladung zum Bezirkstag zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Bezirksordnung sind nicht zulässig.

Änderungen der Bezirksordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Inkrafttreten der Bezirksordnung

Die vom Bezirkstag beschlossene Bezirksordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

1. Änderung zum 27. Juni 2003 : II Organisation/ 4 , 5 und 10.
2. Änderung zum 29.06.2007 Streichung Kreistag
3. Änderung zum 1. 09. 2012 Einführung Relegation
4. Änderungen zum 10.06.2022: